

Fragen und Antworten zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie)

Fragen zur Antragstellung

1. Welcher Planungsphase müssen die Kostenangaben des Projektes im Antrag zugrunde liegen?

Dem Antrag ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen. Diese entspricht der Leistungsphase 3 der HOAI und ist bis in die 3. Ebene zu untersetzen.

2. Wird ein bereits geführter und bestätigter Demografiecheck für den Stichtag in 2018 anerkannt?

Für den Antragsstichtag 2018 haben bereits positiv erteilte Demografiechecks weiterhin Bestand. Ein entsprechendes aktuelles Bestätigungsschreiben wird dennoch erteilt.

3. Auf welcher Grundlage ist der Anteil der Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben zu ermitteln (Nummer 4.3 der Richtlinie)?

Grundlage ist die Liste der förderfähigen Maßnahmen der energetischen Sanierung, die auf der Internetseite der IB www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii veröffentlicht und abrufbar ist.

4. In welcher Form ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Antrages nachzuweisen?

Die aktuelle Einwohnerzahl ist durch das Einwohnermeldeamt mit Unterschrift und Stempel im Original zu bestätigen.

5. Wann ist das Nutzungskonzept der zur Schule gehörenden Sportstätte vorzulegen?

Das Nutzungskonzept der Sportstätte ist nur dann vorzulegen, wenn diese zur Förderung beantragt wird.

6. Ist die Erklärung zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen in jedem Fall vorzulegen?

Ja. Das Formblatt ist zum Antrag vorzulegen, auch wenn das Projekt nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelungen fällt.

7. Darf eine Gemeinde als Eigentümer des Gebäudes der Grundschule anstatt des Schulträgers „Verbandsgemeinde“ Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger gem. Nummer 3.2 der STARK III-ELER-Richtlinie sein, z.B. weil Sie auch den Eigenanteil für die Fördermaßnahme aufbringt?

Nein, bei Schulen kann nur der Schulträger als Antragsteller der Einrichtung fungieren.

Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind, können nur dann Zuwendungen erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren entspricht. Die Zustimmung des Vermieters zur geplanten Maßnahme ist vorzulegen.

8. Kann bei der Kennwertberechnung nach EnEV von den Nutzungsprofilen nach DIN V 18599 12-2011 abgewichen werden?

In der gegenwärtigen Antragsphase sind ausschließlich die Nutzungsprofile nach der genannten DIN zu verwenden. Ein Abweichen von den Nutzungsprofilen des Teiles 10 der DIN 18599 ist im Rahmen der Antragstellung nicht möglich. Für nicht in der DIN aufgeführte Nutzungsprofile ist das in der DIN dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen. Mit der Novellierung der EnEV in 2017 wird der Bezug auf die DIN 18599 mit Ausgabedatum 10-2016 erfolgen. Um Doppelrechnungen zu vermeiden, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV auch die Berechnungen zu den Kennwerten in den Antragsunterlagen auf dieser Basis durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Kennwertberechnungen auch weiterhin auf der Basis der Ausgabe 12-2011 zu realisieren.

9. Kann der Fachplaner für das Bestandsgebäude rechnerisch ermittelte Verbrauchswerte angeben?

Nein, im Wettbewerbsverfahren sind für das bestehende Objekt nur die reinen Verbrauchswerte, in der Regel die der letzten drei Jahre zulässig.

Fragen zur Richtlinie

10. Wie ist die Regelung in Nummer 2.2 Buchstabe e) der STARK III-ELER-Richtlinie, gefördert werden können Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau, zur baulichen Erweiterung, zum Umbau und zur baulichen Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte, zu verstehen?

Eine Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau, zur baulichen Erweiterung, zum Umbau oder zur baulichen Sanierung einer Sportstätte ist nur möglich, wenn die dazugehörige Schule bereits saniert wurde. Es besteht hier ein zeitlicher Zusammenhang, zuerst ist die Schule, dann die Sportstätte zu sanieren.

Der Schulträger muss als Fördervoraussetzung erklären, dass das Schulgebäude bereits saniert ist und bestätigen, dass keine Sanierungsmaßnahmen am Schulgebäude vorgenommen werden.

11. Können nur die Eigentümer der Liegenschaft einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule Antragsteller und Zuwendungsempfänger einer Zuwendung sein?

Nein. Gem. Nummer 4.4 Buchstabe c) der STARK III-ELER-Richtlinie können Kommunen und Träger auch eine Zuwendung erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Die Zustimmung des Vermieters und Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist jedoch zwingend vorzulegen.

12. Lässt die Richtlinie Flächenerweiterungen zu?

Eine Erweiterung von Flächen jeglicher Art (beheizt und unbeheizt) ist zulässig.

13. Was ist bei der Erstellung der Kennwertberechnung beim Vergleich von Bestandsgebäude und beantragtem Gebäude zu beachten, wenn diese von den Flächengrößen voneinander abweichen?

Bei einer Flächenänderung sind für das geplante Gebäude, entsprechend dem bestehenden Gebäude, die Bruttogrundfläche sowie die Nettogrundflächen nach DIN 277 und nach der EnEV (nur beheizte Flächen) in der Kennwertberechnung anzugeben.

14. Wie werden die Heizenergieverbräuche /-bedarfe bei einer Flächenänderung zur Berechnung der Energieeinsparung miteinander verglichen?

Aus dem Mittelwert der klimakorrigierten Heizenergieverbräuche des Bestandsgebäudes wird mit der bestehenden Nettogrundfläche nach EnEV ein flächenspezifischer Verbrauchswert (kWh/m²a) gebildet. Für das geplante Gebäude erfolgt die Berechnung analog mit dem berechneten Heizwärmebedarf und der ggfs. geänderten Nettogrundfläche nach EnEV. Die Berechnung des Kriteriums der spezifischen Heizenergieeinsparung erfolgt dann durch die Berechnung der Differenz aus den beiden Kennwerten. Damit ist gewährleistet, dass die Punktevergabe, unabhängig von der Flächenänderung, anhand der Verbesserung des energetischen Zustands erfolgt.

15. Wie wird gem. Nummer 2.3 Buchstabe d) der STARK III-ELER-Richtlinie der „Eigenbedarf“ bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien definiert?

Wie ist der Stromertrag in der Kennwertberechnung zu erfassen?

Der geplante Stromertrag darf den geplanten jährlichen Strombedarf nicht überschreiten. Mit der Stromerzeugung darf lediglich der bilanzierte Eigenbedarf gedeckt werden. Es wird empfohlen, den von der PV-Anlage erzeugten Strom mittels eines Speichersystems zu puffern.

Ist im Rahmen einer Projektplanung der Einsatz einer Stromerzeugungsanlage vorgesehen, so ist der Stromertrag gemäß § 5 der EnEV 2014 in der Kennwertberechnung, im Reiter „Eingabe Plan“ (Feld P19) zu berücksichtigen.

Fragen zum Auswahlverfahren

16. Müssen alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein, damit das Vorhaben am Auswahlverfahren teilnehmen kann?

Ja. Wird nur eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

17. Auf welcher Grundlage werden die Punkte für die Gruppe der Auswahlkriterien der energetischen Sanierung („Geplante Energieeinsparung“, „Geplante Senkung der CO_{2ae}-Emission“ und „Geplante Kosten der Energieeinsparung“) vergeben?

Die Basis für die Punktevergabe bildet die von einem nach § 64 BauO LSA bauvorlageberechtigten Ingenieur oder Architekten erstellte Kennwertberechnung.

18. Besteht die Möglichkeit, bei Nichtauswahl eines Vorhabens den Antrag zu einem späteren Stichtag erneut einzureichen?

Ja. Der noch mögliche Stichtag ist der 04.05.2018.